

A-15

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Regensburg  
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg  
Forststraße 4, 93188 Pielenhofen

Dienstgebäude  
Forststraße 4  
93188 Pielenhofen

Regierung der Oberpfalz  
[Redacted]  
93039 Regensburg

Name  
[Redacted]  
Telefon  
0941 [Redacted]  
Telefax  
0941 [Redacted]  
E-Mail  
[Redacted]@bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
ROP-SG32-4354.2-2-1-4  
vom 19.08.2019

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
4300-3

Pielenhofen  
06.11.2019

**Planfeststellung für das Bauvorhaben:  
Bundesstraße B22 „Weiden i.d.Opf. – B 20 (Cham)“, Umbau der Kreuzung mit  
der St 2156 und SAD 42 bei Teunz, Netzknoten 6540**

Sehr geehrte [Redacted]

zum oben genannten Verfahren nehmen wir aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Kreuzungsumbau

Vom geplanten Kreuzungsumbau (Variante 2) ist Wald im Sinne des Art. 2 (1) des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) betroffen, welcher sich über die Fl. Nummern 223/0, 214/0 sowie 224/0 der Gemarkung Teunz erstreckt (südöstlich der SAD 42). Hierbei handelt es sich um einen lichten bis geschlossenen Schwarzerlen-Weichlaubholz-Bestand, welcher ungefähr 40 bis 60 Jahre alt ist.

Konkret ist dieser Bestand von der Herstellung und Gestaltung einer Straßenböschung neben der SAD 42 in Kreuzungsnähe betroffen.

Im Rahmen der Bautätigkeit wird hierbei Wald entfernt und der Boden einer anderen Nutzungsart zugeführt. Dies stellt somit eine Nutzungsumwandlung zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (=Rodung) dar und bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG einer Erlaubnis.

Seite 1 von 3

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten Regensburg  
Lechstraße 50  
93057 Regensburg

Telefon 0941 2083-0  
Telefax 0941 2083-200  
E-Mail poststelle@aelf-re.bayern.de  
Internet www.aelf-re.bayern.de

Öffnungszeiten  
Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Eine solche Erlaubnis kann gemäß Art. 9 Abs.8 BayWaldG u.a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, wenn im entsprechenden Planfeststellungsverfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern insbesondere der Vorgaben aus Art. 9 BayWaldG beachtet werden.

Aus waldrechtlicher Sicht ist zu prüfen, ob die Gestaltung der neuen Böschung platzsparender/steiler möglich ist und damit vermeidbare Beeinträchtigungen (i. S. d. § 15 BNatSchG) von Natur und Landschaft unterlassen werden können.

Die im Erläuterungsbericht im Kapitel 3.2.11 aufgeführte Variante 7, die Variante 8 (Kapitel 3.2.12) sowie die Variante 9 (Kapitel 3.2.13) kommen gänzlich ohne den oben genannten Eingriff aus und sind deshalb aus forstlicher Sicht zu bevorzugen.

## II. Ausgleichsmaßnahmen

Von der dargestellten Ausgleichsmaßnahme 4 A „Feuchtwald nördlich Winklarn“ ist teilweise Wald im Sinne des Art. 2 (1) BayWaldG betroffen. Vorzufinden ist hier ein circa 40 bis 60jähriger Schwarzerlen-Fichten-Eschen-Bestand. Dieser Bestand ist überwiegend geschlossen mit Ausnahme einer kleineren lückigen Partie in der nördlichen Hälfte der Fl.-Nr. 135/0 Gemarkung Schneeberg.

Der Fichtenanteil konzentriert sich vor allem im südlichen und mittleren Bereich der o. g. Flurnummer. Der eschenreiche Bestandsteil im Norden der Fläche zeigt deutliche Merkmale des sogenannten Eschentriebsterbens (=pilzlich verursachte Krankheit). Die dortigen Bäume kränkeln bzw. sind bereits abgestorben.

Laut Maßnahmenbeschreibung sollen die vorhandenen Fichten u. a. durch Ringeln entfernt werden. Aus Waldschutzgründen ist das Ringeln von Fichten zu unterlassen. Die nach dem Ringeln langsam absterbenden Fichten bieten rindenbrütenden Borkenkäferarten ideale Brutbedingungen und können zu Massenvermehrungen führen, die auf benachbarte Bestände außerhalb der Ausgleichsfläche massive Auswirkungen haben können.

Es wird empfohlen, rund die Hälfte der vorhandenen Fichten komplett zu entnehmen. Das Ziel der Anreicherung von Totholz mit der Baumart Fichte kann nur dann erfolgen, wenn die Stämme beim Belassen auf der Ausgleichsfläche entrindet werden. Diese Maßnahme entzieht den Borkenkäferarten den Brutraum.

Denkbar ist, dass die abgestorbenen bzw. absterbenden Eschen aus Arbeitssicherheitsgründen maschinell (z. B. Harvester) unter teilweiser Schaffung von habitatbaumgeeigneten Hochstümpfen entnommen werden. Diese Fläche kann zusammen mit der vorhandenen Freifläche im Anschluss beispielsweise mit Flatterulme oder einer anderen geeigneten Laubholzart des Biotopnutzungstyps L533 (Hartholzauenwälder – alter Ausprägung) bepflanzt werden. Die standörtlichen Voraussetzungen hierfür sind wesentlich geeigneter als der derzeit geplante L521 (Weichholzauenwälder – junge bis mittlere Ausprägung). Für diesen fehlt h. E. jegliche Überflutungsdynamik, da das benachbarte Gewässer ein See und kein Bach bzw. Fluss ist.

Um den Erfolg der Pflanzungen sicherzustellen, sind Wildschutz- und Biberschutzmaßnahmen notwendig. Nach Abschluss der Pflanzung empfehlen wir die Fläche in den ersten 5 Jahren zweimal jährlich zu kontrollieren.

Bei der Auswahl des Pflanzsortiments, des Pflanzverbandes sowie bei aufkommenden Fragen zum Einzelschutz ist Ihnen der örtlich zuständige Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

